

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**70.5 G 562.0050/19/1.6.2
WEA 1
25. März 2021**

**für die
Windpark Antrup GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
Typ Vestas V150-5.6 WEA 1 in Haltern am See**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- Ia Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserschutz**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur - und Landschaftsschutz
 - 8. Flugsicherheit**
 - 9. Archäologie**
 - 10. Forstrecht**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeine Hinweise**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserschutz**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 8. Straßenrecht**
 - 9. Militärische und zivile flugbetriebliche Hinweise**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

- Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)**
- Anhang II Antragsunterlagen**
- Anhang III Fundstellenverzeichnis**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.11.2019 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V150-5.6 in 45721 Haltern am See, mit einer Nennleistung von 5600 kW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m.

Die Windenergieanlage WEA 1 darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 74, Flurstück: 143

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden auf Grund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW,
- Ausnahme von den Festsetzungen (Landschaftsschutz) des LSG Nr. 9 „Westrufer und Strübings Heide“ des Landschaftsplans Haltern.

Folgende Gutachten/ Pläne/Berichte, etc. sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05.
- Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6 der reko GmbH & Co. KG vom 31.07.2020 für den Standort Haltern Hullern
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Hullern, Bericht-Nr. I17-SE-2019-050 Rev.02 vom 06.03.2020
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 16.10.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 23.08.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR

- Ergebnisbericht Avifauna zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 21.08.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 21.08.2020 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR
- Studie zur FFH-Vorprüfung zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 16.10.2019
- Überarbeitung der Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen für den Standort Haltern-Hullern der reko GmbH & Co. KG vom 14.07.2020
- Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 19.11.2019, Projekt-Nr. 19-140
- Prüfberichte für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.05.2019, Prüfnummern: 3015976-11-d Rev. 1, 3015976-21-d Rev. 1, 3015976-31-d Rev. 1
- Die Verpflichtungserklärungen Nr. 2165 und 2166 der Stadt Haltern am See

I a.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

Das durch die Stadt Haltern am See durch Schriftsatz vom 05.03.2020 versagte gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Durchführung des BauGB durch die Genehmigungsbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen - ersetzt (siehe hierzu Seite 35, Punkt 2.2 der Begründung).

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 1 sowie den notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

| Typ | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotor-durchmesser | Standort | | |
|----------------------------|----------------|--------------|-------------------|------------------------|-------------------|------------------|
| | | | | UTM/ ETRS 1989 Zone 32 | | |
| | | | | Nr.: | Rechtswert | Hochwert |
| Vestas V150-5.6 | 5600 kW | 166 m | 150 m | 1 | 32.380.743 | 5.733.046 |

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte Bedingungen Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Fundamentgründung der WEA 1 ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **228.619,50 €** festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle/Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der WEA verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der WEA ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
 - c. LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-6016)
 - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - e. Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e
 - f. Bezirksregierung Münster Dezernat 26
 - g. Gelsenwasser AG, Postfach 10 06 62, 45606 Recklinghausen

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei den Stellen a, b und c sowie mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d, e, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle f vorliegen.

-
- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e unter Angabe des Aktenzeichens: **III – 008-20-BIA** folgende Daten übermittelt werden:
- Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN
 - ggf. Art der Kennzeichnung
 - Zeitraum Baubeginn
- 1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 09-20** mit den folgenden Details:
- a. DFS Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
 - h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist
- zu übermitteln.
- 1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Vestas V150-5.6, in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

2.1 Prüfberichte für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10.05.2019, Prüfnummern: 3015976-11-d Rev. 1, 3015976-21-d Rev. 1, 3015976-31-d Rev. 1 sind zu beachten.

2.2 Die gesamte Anlage (Fundamente usw.) ist während der Bauphase durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu überwachen. Hierüber sind entsprechende Abnahmeprotokolle vor Schlussabnahme vorzulegen.

2.3 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Anlage incl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für Windkraftanlagen) / TÜV vorzulegen.

2.4 Die Bescheinigungen des Herstellers bzw. der Fachfirma über den ordnungsgemäßen Einbau der Steuerung zur Eiserkennung und Abschaltung der WEA vom Typ Vestas V 150- 5.6 sind vorzulegen.

2.5 Vor Baubeginn sind die Bereiche der geplanten Baustraße, der Montageflächen, des Betriebsweges, der Kranaufstellflächen und der Standort für die WEA durch den Kampfmittelräumdienst zu untersuchen.
Hierüber ist vor Baubeginn eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

2.6 Sollte der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweisen oder verdächtige Gegenstände enthalten, sind die Arbeiten einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Haltern am See zu verständigen

- 2.7 Das Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 19.11.2019 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.
- 2.8 Bei einer Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlage ist eine vollständige Trennung von der Stützenergie vorzusehen.
- 2.9 Die technischen Sicherheitseinrichtungen und Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik und DIN Vorschriften zu planen, zu überprüfen und zu warten.
- 2.10 Soweit wie möglich ist die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe vorzusehen.
- 2.11 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See sind geeignete Rettungs- und Auffanggeräte vorzuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Rettungs- und Auffanggeräten ist zu gewährleisten.
- 2.12 In Absprache mit der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 und zusätzlich ein Alarmplan zu erstellen.
- 2.13 Der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist nach Beendigung der Baumaßnahmen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 2.14 Die Zugänglichkeit - u. a. mit Baugeräten - zur Wasserleitung DN 700 der Gelsenwasser AG ist innerhalb des Anlagengrundstücks jederzeit zu gewährleisten.
- 2.15 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der bestehenden Wasserleitung DN 700 der Gelsenwasser AG gefährden.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA 1 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte in Haltern am See gelten folgende Immissionsrichtwerte:

| | | | |
|-------|----------------------|-------|----------------------|
| IP 15 | Westruper Straße 310 | IP 16 | Westruper Straße 302 |
| IP 17 | Westruper Straße 300 | IP 18 | Westruper Straße 290 |
| IP 19 | Westruper Straße 280 | IP 20 | Westruper Straße 226 |
| IP 21 | Westruper Straße 210 | IP 22 | Westruper Straße 170 |
| IP 23 | Westruper Straße 168 | | |

| | |
|----------|----------|
| tagsüber | 60 dB(A) |
| nachts | 45 dB(A) |

| | | | |
|----------|--|-------|--------------------|
| IP 06 | Hauptstraße 2 | IP 07 | Hauptstraße 18 |
| IP 08 | Ringstraße 4 | IP 09 | Buttstraße 3 |
| IP 10/35 | Wohngebiet B-Plan Buttstr. Mitte und Grenze zum Außenbereich | | |
| IP 11 | Antruper Straße 32 | IP 12 | Heidgarten 35 |
| IP 13 | Zum Imberg 32 | IP 31 | Zum Alten Hof 23 |
| IP 32 | Terwellenweg 5 | IP 33 | An der Brennerei 2 |
| IP 34 | Hauptstraße 3 | IP 36 | Zum Imberg 21a / b |

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

| | | | |
|-------|-----------------|-------|----------------|
| IP 03 | Forellenweg 20 | IP 04 | Aalweg 1 |
| IP 05 | An der Stever 1 | IP 30 | Hauptstraße 92 |

tagsüber 50 dB(A)
nachts 35 dB(A).

Für folgende Zeiten ist an den Immissionspunkten IP 03 bis 12 und IP 30 bis 34 ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

1. an Werktagen 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.

- 3.1.4 Die Windenergieanlage WEA 1 darf zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05 betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| | | | | | | | | |
|--------------------------------|--|------|------|------|------|------|------|------|
| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Okt}$ [dB(A)] | 79,9 | 87,6 | 92,4 | 94,2 | 93,0 | 88,9 | 81,8 | 71,6 |
| Berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB | | | | | | | |
| $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] | 81,6 | 89,3 | 94,1 | 95,9 | 94,7 | 90,6 | 83,5 | 73,3 |
| $L_{o,Okt}$ [dB(A)] | 82,0 | 89,7 | 94,5 | 96,3 | 95,1 | 91,0 | 83,9 | 73,7 |

Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V150-5.6 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o,Okt}$) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05 ermittelten und in Anhang 1, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA 1 der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang 1, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.7 Für die WEA 1 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Ziffer 3.1.4 i.V.m. Ziffer 3.1.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung durch einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Kreisverwaltung Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer 3.1.5 durch eine Vermessung an der WEA 1 geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 31.07.2020 weist für die relevanten Immissionspunkte:

| | | | | | |
|--------|-----|-----------|-------|-----|--------|
| IP 01a | bis | IP 11 i, | IP 17 | bis | IP 18, |
| IP 23 | bis | IP SR 02, | SR 07 | bis | SR 15 |

in Haltern am See eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Die beantragte WEA 1 ist an eine gemeinsame Schattenwurfabstaltung mit WEA 2 der Windpark Antrup GmbH & Co. KG anzuschließen, welche die Abschaltung der beiden WEA bei gleichzeitigem Betrieb vernetzt steuert.
- 3.2.3 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, mit den im Gebiet als Vorbelastung vorhandenen WEA Sebbel und WEA GENREO 1 und 2, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA 1 nicht überschritten wird.
- 3.2.4 An den Immissionsaufpunkten SR 03 und SR 04 darf kein Schatten durch die beantragte WEA 1 verursacht werden.
- 3.2.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.2.6 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA 1 innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA 1 aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.7 Vor Inbetriebnahme der WEA 1 ist vom Hersteller der Abschalteinrichtung eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen Ziffer 3.2.1 bis 3.2.4 eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit min. 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müssen zwischen Geländer und Fußboden, eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.
- 4.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen, so gestaltet sein, dass ein Durchtreten oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist. Ist es technisch oder organisatorisch nicht möglich, müssen diese Bereiche mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z.B. mit Geländern, Netzen oder Abdeckungen.

- 4.3. In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren:
Durchtrittsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittblech, Trittgitter o.ä.) zu sichern.
Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z.B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, durch stolpern, fallen usw. grundsätzlich nicht auszuschließen. Gemäß Ziffer 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig. Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.
- 4.5. Die Aufstiegshilfe / Servicelift ist vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen.
- 4.6 Bevor das Arbeitsmittel (Aufstiegshilfe/Servicelift), erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche/Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, vorzulegen oder zur Einsichtnahme zu zusenden. Darüber hinaus, ist für die gesamte WEA vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes, sowie § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.
- 4.7 Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Ausstiegshilfe / Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.

5. Wasserschutz

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der obersten Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Abfallwirtschafts- und Bodenschutz

- 6.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, dem zu entnehmen ist, welche Bodenmassen (getrennt nach Oberboden und Füllboden) anfallen und wie mit ihnen verfahren wird. Entsprechende Karten und Pläne, denen die Baustelleneinrichtungsflächen, der Standort der WEA und der Verlauf der Kabel zu entnehmen ist, sind zur Verfügung zu stellen. Das Konzept ist zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind zu benennen und abzustimmen.
- 6.2 Die Baumaßnahmen sind nach DIN 19639 bodenkundlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Beendigung der Maßnahme innerhalb von zwei Wochen in digitaler Form zuzuleiten.
- 6.3 Der Verbleib des Bodenmaterials ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Ergebnisbericht Avifauna zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR aus Dortmund vom 21.08.2019,
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR aus Dortmund vom 21.08.2019;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR aus Dortmund vom 23.08.2019

benannten artenschutzrechtlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als Maßnahme A (Teilfläche WEA 1) beschriebene CEF-Maßnahme „Brut- und Nahrungshabitat Feldlerche“ ist mit einer ausreichenden Vorlaufzeit umzusetzen, so dass diese vor Baubeginn der WEA wirksam wird. Erfolgt der Baubeginn nach der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche, reicht es aus, wenn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme bis spätestens zum Zeitpunkt der Rückkehr der Feldlerche aus dem Winterquartier erreicht und nachgewiesen wird. Nur bei durch die ökologische Baubegleitung festgestellter Wirksamkeit der CEF-Maßnahme, kann diese den Baubeginn freigeben.
- 7.1.3 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter 5.1.2.2 genannten Maßnahmen zum Schutz von Vögeln der Feldflur und an Gehölzstrukturen gebundene Vogelarten während der Bauzeit sind durch Beachtung der jeweils dort beschriebenen Bauzeiten (Anfang September bis Ende Februar bzw. 10. März des darauffolgenden Jahres) bzw. fachkundige Überprüfung und Freigabe der Bauflächen durch die ÖBB zu berücksichtigen und zu dokumentieren.
- 7.1.4 Im Bereich des Anlagengrundstücks sind in einem Umkreis mit dem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktiven Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Mit Ausnahme der befestigten Wege- und Platzflächen ist die landwirtschaftliche Ackernutzung auch in Zukunft bis an den Mastfuß fortzuführen. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.
- 7.1.5 Gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens ist die WEA 1 vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und
 - Temperaturen über 10 Grad Celsius und
 - ohne Niederschlag.
- 7.1.6 Bis zur Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung eines Fachbetriebes vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.7 Von den vordefinierten Nachtabschaltungen der Nebenbestimmung Ziffer 7.1.5 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Betriebsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA 1 ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 7.2.2 Die ökologische Baubegleitung hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.
- 7.2.3 Ersatzgeld
Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **126.997,36 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA 1 unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100146506** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 7.2.4 Kompensation Naturhaushalt (Maßnahme A)
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahme A (Teilfläche WEA 1) ist multifunktional nicht nur als CEF-Maßnahme für den Artenschutz wirksam sondern auch als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt. Sie ist entsprechend der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Anweisungen der ökologischen Baubegleitung umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2.5 Kompensation Naturhaushalt (Maßnahme B)
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahme B (Teilfläche WEA 1) ist multifunktional auch als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt wie auch als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Anlage des Gehölzbestandes ist entsprechend der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.
- 7.2.6 Die externen Kompensationsmaßnahmen A und B sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.
- 7.2.7 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.8 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuführen und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.

7.2.9 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.

8. Flugsicherheit

8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.6 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

8.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden.

- Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 8. 1.
- 8.9 Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.20 Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen der Flugsicherheit:

- 8.20.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.
- 8.20.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux bis max. 75 Lux eingestellt wird.
- 8.20.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

9. Archäologie

- 9.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8911) oder der Stadt Haltern am See als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von/zu der WEA sowie die Zuwegung bis zum /zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Haltern am See sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Hinsichtlich der technischen Voraussetzungen wird auf den Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW (SMBL. NRW 2323) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- 2.2 Auf die Beachtung und Einhaltung des Windkrafteerlasses (WKA-Erl.) vom 08.05.2018, hier insbesondere auf Punkte 5.2.3.3. (Beachtung technischer Baubestimmungen), Punkt 5.2.3.4. (Standicherheit) und 5.2.2.4 (Rückbauverpflichtung) wird hingewiesen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.

Bei einer Umwandlung von Wald außerhalb des Anlagengrundstückes entfällt die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG und dementsprechend ist eine forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG (Waldumwandlungsgenehmigung) beim Regionalforstamt Ruhrgebiet erforderlich.

3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der WEA einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Arbeitsschutz

4.1 Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 BetrSichV, die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel § 5 BetrSichV und auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 6 BetrSichV, wird besonders hingewiesen.

4.2 Der Betrieb der Aufzugsanlage / Aufstiegshilfe wird untersagt, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall nicht möglich ist.

5. **Wasserschutz**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä. gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist vor Einbau dieser Materialien ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen.

Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter Bürgerservice, Kreisverwaltung A-Z, Buchstabe R und dem Link Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte zu finden. Dort die Formulare anklicken und dann den Antragsvordruck und Merkblatt "Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten" aufrufen. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Eichner (Tel.-Nr.: 02361/53-6023).

6. **Abfallwirtschafts- und Bodenschutz**

Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten / altlastverdächtige Flächen sind dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen nicht zu entnehmen.

7. **Naturschutz**

7.1 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.

7.2 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von 2 Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R. ≥ 1) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

7.3 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

| | |
|----------------|---|
| ATV DIN 18 320 | Landschaftsbauarbeiten |
| DIN 18 915 | Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke |
| DIN 18 916 | Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren |

| | |
|----------------|--|
| DIN 18 919 | Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren |
| DIN 18 920 | Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen |
| ZTV-Baumpflege | Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung: |
| RAS LG 2 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege; |
| RAS LG 3 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau; |
| RAS LP 4 | Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. |

8. Straßenrecht

- 8.1 Die vorgesehene Nutzung der bestehenden Zufahrt zur K 26 ist im Sinne von § 20 StrWG NRW i.V.m. § 18 StrWG NRW sondernutzungserlaubnispflichtig. Die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis ist beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen rechtzeitig vor Baubeginn der beiden Windenergieanlagen schriftlich zu beantragen.
- 8.2 Der temporäre Umbau der K 26 ist mit dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen im Detail abzustimmen.
- 8.3 Für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle sind frühzeitig vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen (Ansprechpartner: Herr A. Fortmann, Tel. 02361-536030, E-Mail: a.fortmann@kreis-re.de) zu stellen.
- 8.4 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Militärische und zivile flugbetriebliche Hinweise

- 9.1 Baukräne im Bauschutzbereich von Flugplätzen sind beim Luftfahrtamt Bundeswehr Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln e-Mail: lufabw1d@bundeswehr.org zu beantragen.
- 9.2 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (3.517.223,50 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
 $2750 + 0,003 \times (3.517.223,50 - 500.000) = 11.801,70 \text{ €}$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See zu 17.590,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 350,00 €

Gebühr für den Erörterungstermin am 13.08.2020 1.100,00 €

Kosten der Getränke für den Erörterungstermin am 13.08.2020 52,80 €

Gesamt 19.092,80 €

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 6.382,20 €

$0,1 \times 6.382,20 \text{ €} = 638,20 \text{ €}$

$19.092,80 \text{ €} - 638,20 \text{ €} = 18.454,60 \text{ €}$

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **18.454,60 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100155225**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 18.11.2019 hat die Windpark Antrup GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb der WEA 1 vom Typ Vestas V150-5.6 in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 74, Flurstück: 143 mit einer Nennleistung von 5600 kW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 20.01.2020 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 10.02.2021 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Windpark Antrup GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung der UVP bestätigt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz - LOG - gegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
Fachdienst 18, Räumliche Planung und Verkehr
Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Steag GmbH Essen
- TUI Immobilien Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Als Ergebnis der Beteiligung bleibt festzuhalten, dass die Stadt Haltern am See das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht erteilt hat. Ferner wurden durch das Dezernat 55.3 Arbeitsschutz der Bezirksregierung Münster Bedenken gegen das Vorhaben bezüglich des Arbeitsschutzes erhoben.

Alle weiteren beteiligten Fachbehörden sowie die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Ausgabe Nr. 169-2020 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 03.02.2020 bis 03.03.2020 bei der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. Während der Äußerungsfrist gingen 557 Einwendungen ein, wobei die Begründung der Bürgerinitiative „Ein Herz für Hullern“ von 530 Einwendern unterzeichnet wurde und daher einheitlich war. Eine Einwendung wurde durch ein anwaltliches Schreiben formuliert. Die weiteren Einwendungen wurden jeweils durch die Einwender selbst verfasst und postalisch oder über die Stadt Haltern am See an die Genehmigungsbehörde übersandt.

Die ursprüngliche Ladung zum Erörterungstermin für den 21.04.2020 wurde wegen der coronabedingten Einschränkungen mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Ausgabe Nr. 426-2020 und im Internet zunächst aufgehoben.

Zu dem neu angesetzten Erörterungstermin wurde ordnungsgemäß mit der Bekanntmachung Ausgabe Nr. 828-2020 im Amtsblatt und im Internet geladen.

Der Erörterungstermin fand am 13.08.2020 im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Recklinghausen statt. Eine Teilnahme von Rechtsvertretern der Einwender am Erörterungstermin erfolgte nicht. Die Einwendungen werden in den entsprechenden Themengebieten der Begründung erläutert.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Situation der Anlagengrundstücke stellt sich aktuell so dar, dass die durch die Windpark Antrup GmbH & Co. KG zur Genehmigung gestellten WEA nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB liegen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens richtet sich damit nach § 35 BauGB -Bauen im Außenbereich. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ferner sieht der in Aufstellung befindliche sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017 (Aufstellungsbeschluss) eine Windvorrangzone (Potentialfläche OST) für die Antragsgrundstücke der beantragten WEA vor.

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (RPR-E), der sich seit dem 06.07.2018 im Erarbeitungsverfahren befindet, sind die geplanten Standorte der WEA als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der zweckgebundenen Freiraumnutzung Windenergiebereich festgelegt.

Der noch nicht beschlossene sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen der Stadt Haltern am See muss sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anpassen.

Am 01.07.2020 beantragte die Stadt Haltern am See die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag gem. § 15 Abs. 3 BauGB und hilfsweise gem. § 15 Abs. 1 BauGB für ein Jahr zurückzustellen. Als Begründung wurde dazu angeführt, dass die Planung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Haltern nicht abgeschlossen ist und es nicht absehbar sei, ob die Fläche des Anlagengrundstücks sich schlussendlich tatsächlich als Konzentrationszone im geplanten Teilflächennutzungsplan Windenergie durchsetzen wird. Diese Anträge wurden durch Bescheid der Genehmigungsbehörde vom 28.01.2021 abgelehnt.

2.1.1 Antrag gemäß § 15 Abs. 3 BauGB

Ein Anspruch der Stadt Haltern am See auf Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB besteht jedoch aus mehreren Gründen nicht.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB hat auf Antrag der Gemeinde die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BauGB ist auf diesen Zeitraum die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs nicht anzurechnen, soweit der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich ist. Der Antrag der Gemeinde nach Satz 1 ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig.

I.

Die durch die Stadt Haltern am See am 01.07.2020 für ein Jahr beantragte Zurückstellung ist nicht dazu geeignet, die Planung der Stadt zu sichern, da die Planung innerhalb des möglichen Zurückstellungszeitraum offensichtlich nicht zum Abschluss gebracht werden kann.

In einem solchen Fall kann eine Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB, selbst bei formellem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, nicht erfolgen.

Die Stadt Haltern am See hat den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen am 06.07.2017, also bereits vor mehr als drei Jahren gefasst.

Bezüglich der beabsichtigten Weiterentwicklung wurde von der Stadt Haltern am See in der zu diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 18.11.2020 und 29.12.2020 angegeben, dass die Planungen im ersten Halbjahr 2021 in die Gremien des Rates der Stadt eingebracht werden sollen und die Behördenbeteiligung für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen sei.

Mündlich äußerten sich Vertreter der Stadt Haltern am See anschließend dahingehend gegenüber dem Kreis Recklinghausen, dass die Offenlage im 2. Quartal 2021 erfolgen solle.

Insgesamt muss bei dem derzeitigen Verfahrensstand zwingend davon ausgegangen werden, dass die von der Stadt Haltern am See beabsichtigte Konzentrationszonenplanung vor dem Ablauf der am 01.07.2020 gemäß § 15 Abs.3 BauGB beantragten Zurückstellung für ein Jahr nicht abgeschlossen sein wird.

Dem Antrag auf Zurückstellung kann aus diesem Grunde nicht stattgegeben werden. So ist ein Zurückstellungsantrag abzulehnen, wenn ein Inkrafttreten des Teilflächennutzungsplanes vor dem Ablauf der Jahresfrist des § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB offensichtlich ausgeschlossen ist. Zwar eröffnet § 15 Abs. 3 BauGB kein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ einer Rückstellungsentscheidung, jedoch ist insoweit eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift angezeigt. Wenn die Zurückstellung ihr angestrebtes Sicherungsziel ohnehin nicht erreichen kann, gibt es mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG keinen tragfähigen Grund, die im Übrigen zulässige Nutzung des Grundstücks weiter aufzuschieben; die von § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB vorausgesetzte Gefahrenlage besteht dann offensichtlich nicht.

Der offensichtliche Ausschluss des Inkrafttretens des beabsichtigten Teilflächennutzungsplanes bis zum 01.07.2021 ergibt sich - neben dem durch die Stadt genannten beabsichtigten weiteren Zeitplan - auch aus weiteren Umständen, die nur den Rückschluss zulassen, dass die Planung der Stadt bezüglich der Windenergienutzung noch immer nicht absehbar vor einem Abschluss steht.

So wurde durch die Stadt Haltern am See im Juni 2020 ein Auftrag für eine Analyse zur Ermittlung des Steuerungspotenzials durch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (Potentialanalyse) an ein Planungsbüro erteilt. Bei dem derzeitigen Verfahrensstand, in welchem bislang erst eine grobe Potentialanalyse vorliegt und welcher der Weiterentwicklung bedarf, muss zwingend davon ausgegangen werden, dass die Planung bis zum Ablauf der beantragten möglichen Zurückstellung (01.07.2021) nicht abgeschlossen ist.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Stadt Haltern am See in ihrer Anlage 1 zum Zurückstellungsantrag, der Beschlussvorlage vom 14.06.2017 für den Teilflächennutzungsplan, selbst einen weiteren Zeitraum von drei Jahren für die Fortentwicklung der Konzentrationszonen als realistisch erachtet hat.

Auch aus der Stellungnahme der Stadt Haltern am See vom 18.11.2020 lässt sich nicht ableiten, dass das Planverfahren entscheidend vorangekommen ist. Gleiches gilt hinsichtlich der durch das Planungsbüro Freese neu erstellten Unterlagen. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um ein fünfseitiges Kurz-Dokument sowie eine äußerst umfangreiche Tabelle mit der Listung harter und welcher Tabukriterien.

Während die Ausführungen konkret zum Stadtgebiet Haltern am See (Zwischenbericht) sehr allgemein und kurz gefasst sind, erfolgt die allgemeine 15-seitige Auflistung von Tabukriterien und Abwägungsbelangen, welche jedwedes Vorhaben betreffen könnte, sehr detailliert.

Eine inhaltliche Verknüpfung von Text und Tabelle, wie es Voraussetzung einer nachvollziehbaren Potentialanalyse ist, sucht man vergeblich, insbesondere fehlt im Text jede Bezugnahme oder Begründung zur Auswahl der Tabukriterien.

Dass das Büro Freese schon weitreichende Ermittlungen durchgeführt hat, ist nicht zu erkennen. Es fehlen Karten des Stadtgebietes mit Darstellung der entsprechenden Tabuflächen. Stattdessen wurden erneut Karten aus dem vormaligen „Konzept“ aus dem Jahr 2016/17 überreicht.

Ohne eine Übertragung der neuen Tabukriterien auf die Stadtfläche sowie ohne eine Begründung der Tabukriterien im Text und ohne Bezugnahme des Textteils auf die Tabelle liegt der Verdacht nahe, dass es sich um die Mustertabelle zur Zuweisung von Kriterien zu den Kategorien „hart“ und „weich“ bzw. eine Listung der Abstände nach gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen handelt und nicht um ein Konzept der Stadt Haltern am See selbst, das durch die planaufstellende Behörde entwickelt und (vor allem im Hinblick auf die weichen Tabuflächen) begründet worden wäre.

Damit liegt weiterhin ein noch gar nicht auf die konkreten Standorte bezogenes „Planungskonzept“ vor, das inhaltlich ganz am Anfang steht. Ein solches Konzept existiert zwar bereits aus den Jahren 2016/2017, es wurde von der Stadt Haltern am See jedoch noch nicht entscheidend weiterentwickelt.

Hinzu kommt, dass die Jahresfrist sogar noch zusätzlich um die gemäß § 15 Abs.3 S.2 BauGB zu berechnenden Anrechnungszeiten zu kürzen sein könnte.

So ging der Genehmigungsantrag der Windpark Antrup GmbH & Co. KG am 18.11.2019 bei dem Kreis Recklinghausen ein, der Antrag der Stadt Haltern am See auf Zurückstellung am 01.07.2020.

Eine fiktive Zustellung eines Zurückstellungsbescheides Ende Januar 2021 läge bereits 14 Monate nach dem Eingang des Baugesuchs. Erforderlich für die Bearbeitung eines Baugesuchs – hier ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG - sind nach § 10 Abs. 6 a BImSchG sieben Monate. Die Anrechnung von 14 Monaten auf die möglichen 12 Monate Zurückstellung führt zu einem Minus von zwei Monaten. Addiert man die sieben Monate, die für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich waren, so ergibt sich insgesamt eine noch mögliche Zurückstellungsdauer von fünf Monaten, mithin bis Ende Juni 2021.

Zu berücksichtigen wäre zudem ggf. auch noch die Zurückstellungszeit aus dem Jahr 2012. Insofern ist zu beachten, dass eine Zurückstellung nicht projektbezogen, so vorliegend nicht etwa aufgrund des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages der Windpark Antrup GmbH & Co. KG, sondern immer grundstücksbezogen erfolgt.

So ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf die Frist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Von der Vorschrift soll derjenige profitieren, der schon vor dem Erlass der Veränderungssperre aufgrund einer Zurückstellung seines Baugesuchs Nutzungsbeschränkungen hat hinnehmen müssen (vgl. Hornmann, in: Spannowksy/Uechtritz, BeckOKBauGB, 42. Edition, Stand: 01.08.2018), § 17 Rdnr. 2).

Eine individuelle Berechnung der Geltungsdauer ist in analoger Anwendung von § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB vorzunehmen, wenn eine Zurückstellung auf Grundlage von § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgesprochen worden ist (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 129. Ergänzungslieferung (Mai 2018), § 17 Rdnr. 16a).

Der Kreis Recklinghausen hat die erste Zurückstellung auf Antrag der Stadt Haltern am See gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB wegen des sich seinerzeit noch in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Bescheid vom 27.04.2012 für die Dauer von fünf Monaten ausgesprochen.

Diese fünf Monate könnten von den verbliebenen 5 Monaten analog § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB abzuziehen sein, so dass der Zurückstellungszeitraum abgelaufen wäre.

Hinzu kämen gegebenenfalls noch die faktischen Zurückstellungszeiten aus der Historie des Vorhabens.

II.

Neben der Frage der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 S.1 BauGB in der vorliegenden Konstellation (vgl. I.) ist zudem auch das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB zumindest fraglich.

§ 15 Abs. 3 BauGB setzt u.a. voraus, dass zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals „befürchten“ ist zu verlangen, dass konkrete objektive Anhaltspunkte (Tatsachen) vorliegen, welche die Befürchtung belegen, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Wirkung haben kann, die durch eine Zurückstellung verhindert werden soll (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 15, Rn. 31 m.w.N.).

Schutzziel der Zurückstellung ist vorliegend die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplanes, welcher im Aufstellungsbeschluss der Stadt vom 06.07.2017 beschlossen wurde. Die Planung der Stadt Haltern am See ist darauf gerichtet, Flächen im Außenbereich für die Windenergie mit dem Ziel darzustellen, dass die Windenergie an anderer Stelle im Außenbereich ausgeschlossen wird.

Es ist insofern festzustellen, dass die in dem Aufstellungsbeschluss der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017 angedachte Konzentrationszonenplanung eine Windvorrangzone für den räumlichen Bereich der beantragten WEA (Potentialfläche OST) vorsieht.

Ein Ausschluss der betreffenden Flächen von der Windenergie soll gerade nicht erfolgen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern durch die mögliche Genehmigung der Anlagen die Planung der Stadt unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Zu einer von der Stadt befürchteten Windenergienutzung in anderen Außenbereichen außerhalb des angedachten Teilflächennutzungsplanes würde es nicht kommen. Eine Genehmigung der WEA würde somit gerade nicht im Widerspruch zu dem Beschluss der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017 stehen und dessen Umsetzung daher nicht gefährden.

Die Befürchtung, dass das Bauvorhaben die Durchführung der Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde, weil die WEA außerhalb bereits konkret dargestellter Konzentrationszonen liegen könnten, kann diesseits nicht nachvollzogen werden, denn die WEA Winkelkotte liegt bereits jetzt außerhalb der geplanten Konzentrationszonen (WEA Winkelkotte liegt im Bereich Haltern-Holtwick).

Sollte die Konzentrationszone OST tatsächlich wegfallen, würde schließlich auch die ca. 700 Meter entfernte WEA Sebbel (diese ist bereits im Einvernehmen mit der Stadt Haltern genehmigt, errichtet und wird betrieben) sich ebenfalls außerhalb der geplanten Konzentrationszonen befinden.

Selbst in Kenntnis der von der Stadt Haltern am See angeführten Rechtsprechung des OVG Münster, dass die planende Gemeinde im Laufe des Planverfahrens jederzeit noch die konkreten Zonen abändern kann, bliebe vorliegend somit in jedem Falle fraglich, ob bei einem Wegfall oder einer Verkleinerung der Potentialfläche OST der Windenergie noch substantiell Raum gegeben würde.

III.

Sofern die Stadt Haltern am See in dem Zurückstellungsantrag weitere bauplanungsrechtliche Bedenken äußert und ausführt, eine flächenmäßige Verkleinerung der Konzentrationszone OST sei ggf. notwendig, um die Mindestabstände zum geplanten Wohngebiet „Buttstraße“ einzuhalten, um eine gegenseitige Beeinträchtigung von wohnbaulicher und immissionsschutzrechtlicher Nutzung verschiedener benachbarter Flächen von vornherein zu vermeiden und gar nicht erst entstehen zu lassen, so ist dem entgegenzuhalten, dass im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften ohnehin zu prüfen ist und insofern keine Zurückstellung notwendig ist.

Wäre die Überprüfung der vorliegenden Genehmigungsanträge zu dem Ergebnis gekommen, dass diese aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig sind, so hätte es keiner Zurückstellung mehr bedurft (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 15, Rn. 71a).

Im Übrigen ist zumindest zu hinterfragen, dass die Stadt Haltern am See zunächst einen Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2017 bezüglich des Teilflächennutzungsplanes Windenergiekonzentrationszonen beschließt, um dann offenbar anschließend ein Baugebiet anzudenken, welches nach eigenem Dafürhalten dem Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2017 widerspricht.

Der Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB war daher abzulehnen.

2.1.2 Antrag gemäß § 15 Abs. 1 BauGB

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauGB sind vorliegend nicht erfüllt.

So müssten zunächst die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gegeben oder eine beschlossene Veränderungssperre nicht in Kraft getreten sein.

Eine Veränderungssperre wurde von der Stadt Haltern am See nicht beschlossen, so dass zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen hypothetisch gegeben sind.

Die Voraussetzungen der Veränderungssperre sind in § 14 BauGB geregelt. Eine Veränderungssperre setzt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB voraus, dass sobald ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen kann.

Mit dem vom Rat der Stadt Haltern am See am 18.06.2020 gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße - Hullern", liegt – im Übrigen erst sieben Monate nach Eingang des Genehmigungsantrags zur Errichtung der Windenergieanlagen – ein Aufstellungsbeschluss bezüglich eines Bebauungsplanes vor. Eine Veränderungssperre kann jedoch ausweislich des § 14 Abs. 1 BauGB lediglich „für den künftigen Planbereich“ beschlossen werden. Vorliegend betrifft der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 jedoch gerade nicht den Standort der zur Genehmigung gestellten WEA, welche außerhalb des B-Plans Nr. 147 liegt. Die WEA 1 befindet sich vielmehr in einer Entfernung von 883 m zur Grenze des geplanten Wohngebietes.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan im Rahmen des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zu berücksichtigen ist.

Lediglich der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Planung – vorliegend die Umsetzung Bebauungsplanes Nr. 147 "Buttstraße - Hullern" – nicht im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BauGB durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Denn auch bei einer Beschneidung der Privilegierung von WEA im Außenbereich durch die Festlegung eines Mindestabstands von 1.000 Metern durch das Land NRW, gilt diese Einschränkung umgekehrt für eine im FNP ausgewiesene Wohnnutzung und einem daraus entwickelten Bebauungsplan nicht. Die hier notwendigen Abstände sind nicht als feststehende Angaben in Metern festgelegt, sondern ergeben sich indirekt für jedes Wohngebiet individuell aus den fachlichen Anforderungen. Diese fachlichen Anforderungen erzwingen bei der geplanten Wohnnutzung keine „Mindestabstände“ in der Größenordnung von 1.000 m oder sogar 1.500 m zu der beantragten WEA.

Denn aus dem Geräuschgutachten des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der WEA geht hervor, dass an der Grenze des neuen Wohngebietes 38 dB(A) als Gesamtbelastung verursacht werden. Der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts wäre, auch entsprechend der Festlegung in der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 in diesem Bescheid, sicher eingehalten.

Zusätzlich wird vom Antragsteller freiwillig der neue Wohnbereich mit in die Schattenwurfabschaltung einbezogen, so dass die zulässige Beschattungsdauer von 8h/a und 30 min/d nicht überschritten werden würde.

Weiter beträgt der Abstand zwischen der nächstgelegenen WEA 1 zur Grenze des neuen Wohngebietes 883 Meter, weshalb sich ein Abstandsverhältnis von mindestens des 3,66-fachen zur Anlagenhöhe ergibt. Somit geht von den geplanten WEA schon aufgrund der Entfernung keine optische Bedrängung auf die geplante Wohnbebauung mehr aus. Denn bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlagen so weit in den Hintergrund, dass keine beherrschende Dominanz und optisch bedrängende Wirkung gegenüber der geplanten Wohnnutzung mehr entsteht.

Die in diesem Bereich geplante Wohnnutzung ist daher auch nach der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA möglich.

In dem Zurückstellungsantrag gibt die Stadt Haltern am See zunächst selber an, dass es nicht absehbar sei, inwiefern die Umsetzung des Wohngebietes durch die WEA erschwert würde.

Die von der Stadt Haltern am See befürchteten etwaigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Wohnbebauung bestehen indes bereits unabhängig von den zur Genehmigung gestellten WEA und werden nicht ursächlich durch diese herbeigeführt.

So widerspricht – nach Argumentation der Stadt – bereits der am 06.07.2017 durch den Rat der Stadt Haltern am See beschlossene Teilflächennutzungsplan für Windenergiekonzentrationszonen der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Ferner bleibt festzuhalten, dass am 25.01.2018, dem Zeitpunkt an dem der neue Flächennutzungsplan rechtskräftig wurde, vier Vorbescheide bezüglich geplanter WEA im Bereich des Teilflächennutzungsplanes vom 06.07.2017 vorlagen. Die Vorbescheide hatten insbesondere den Tenor, dass der Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf den Grundstücken (jetziger Antrag Flurstück 143) in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 74, Flurstücke 104, 141, 143, in 45721 Haltern am See keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Die Stadt Haltern am See hat in diesem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahren, mit Schreiben vom 06.11.2015, ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu den beantragten Vorhaben erteilt.

Die Annahme, dass WEA im Bereich des Teilflächennutzungsplanes (Potentialfläche Ost) eine Wohnnutzung im Bereich der Buttstraße ausschließt, überrascht vor dem Hintergrund der geltenden vier Vorbescheide zum Zeitpunkt der Ausweisung von Wohnbaufläche im neuen FNP.

So hätte die Stadt Haltern am See dann zu einem Zeitpunkt, als die vier Vorbescheide Wirkung entfalteteten, Wohnbaufläche ausgewiesen, welche nach ihrer eigenen Auffassung aufgrund der Vorbescheide gar nicht umsetzbar gewesen wäre.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt selbst die Kompatibilität der Windenergienutzung mit dem Inhalt des Flächennutzungsplans, insbesondere der dort geregelten Wohnnutzung, annahm.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die nunmehr geplanten zwei WEA nicht ebenso wie die zuvor geplanten vier WEA mit einer Wohnbebauung kompatibel sein sollten.

Der Antragsteller nahm lediglich deshalb von der Errichtung und dem Betrieb der vier WEA Abstand, da die betreffenden Modelle technisch veraltet waren und er stattdessen zwei technisch neuwertige Modelle zur Genehmigung stellte.

Der Antrag auf Zurückstellung gem. § 15 Abs. 1 BauGB war daher ebenfalls abzulehnen.

2.2 Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Haltern am See

Die Stadt Haltern am See hat mit Schriftsatz vom 05.03.2020, Az.: 62 GZ/Be ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB im Rahmen des Antrags der Windpark Antrup GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 74, Flurstücke: 143 (WEA 1), 104 (WEA 2) versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen war vorliegend zu ersetzen. Es lagen keine Gründe im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB vor, welche die Stadt Haltern am See zur Versagung des Einvernehmens berechtigten. Das gemeindliche Einvernehmen wurde daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Durchführung des BauGB durch die Genehmigungsbehörde ersetzt.

Als Gründe das gemeindliche Einvernehmen zu versagen wurden durch die Stadt Haltern am See eine vermutete optisch bedrängende Wirkung der WEA, die mangelnde Erschließung der WEA-Standorte, zu geringe Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung sowie schließlich eine Störung der Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes indem die WEA errichtet werden sollen, vorgetragen.

2.2.1 Optisch bedrängende Wirkung

In Ihrer Stellungnahme vom 11.05.2020, Az.: 63-00021/20 teilt die Stadt Haltern am See mit, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens maßgeblich darauf beruht, dass für acht Wohnhäuser die Entfernung des 3-fachen Gesamthöhenabstandes der WEA von 723 Metern unterschritten wird, weshalb eine optisch bedrängende Wirkung der WEA auf diese Wohnhäuser vorliegen soll.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die persönliche Betroffenheit von einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine WEA sich aus dem Grundsatz des Nachbarnschutzes und hier insbesondere aus dem baurechtlichen Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ableitet. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW (09.08.2006, 8 A 3726/05) grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls, z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Orientierungswerte hat das OVG Münster also bereits in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe bemessen, so dass die seit dem Jahr 2006 gewachsene durchschnittliche Anlagenhöhe immanent berücksichtigt wird. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Nenndrehzahl großer WEA deutlich niedriger als bei kleineren WEA ist, wodurch sich das Unruheelement der Rotorbewegung erheblich reduziert. So betrug die Nenndrehzahl der WEA vom Typ Enercon E-58, die Gegenstand der o.g. Grundsatzentscheidung des OVG Münster war, 24,5 Umdrehungen pro Minute, während sie bei den hier geplanten WEA vom Typ VESTAS V150-5.6, bei Vollast mit 12,6 Umdrehungen pro Minute, wesentlich niedriger ist.

Die aktuellen Anlagentypen haben die obergerichtliche Rechtsprechung dementsprechend nicht dazu veranlasst, die zur Orientierung dienenden Abstandsfaktoren zu erhöhen und damit den Schutzanspruch nicht nur proportional zum Anlagenwachstum, sondern überproportional zu erhöhen.

Um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen, fand auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mit dem Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See am 24.06.2020 ein Ortstermin statt, in dem die Situation vor Ort in Augenschein genommen wurde.

Der Abstand der beantragten WEA 1 zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt mehr als das 3-fache der Anlagengesamthöhe. Allerdings liegt das Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern mit einem Entfernungsfaktor von 3,02 nur knapp außerhalb des 3fachen Gesamthöhenabstandes. Wohnhäuser mit einem Abstand, der geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, gibt es im vorliegenden Verfahren nicht.

Die zu betrachtende Gesamthöhe und der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung bieten jedoch nur eine ungefähre Orientierung und sollen eben nicht pauschalierend, wie durch die Stadt Haltern am See, im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden.

Die Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA durch die reko GmbH und Co. KG vom 14.07.2020 hat sich deshalb u.a. an den folgenden Kriterien orientiert:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)
- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage und Nutzung von Räumlichkeiten, Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte wie z. B. die Hauptwindrichtung, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung, Lage von Terrassen)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

Darauf aufbauend wurde eine einzelfallbezogene Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA 1 auf das Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern durchgeführt.

Der Gutachter hat dabei die Lage, Nutzung und Ausrichtung der Wohnräume unter Berücksichtigung des Blickwinkels auf die WEA betrachtet. Zusätzlich wurden die Sichtverschattung durch Bewuchs auch außerhalb der Vegetationsperiode und die aufmerksamkeitsablenkenden Elemente wie Gartenhaus und Klettergerüst, etc. mit in die Betrachtung einbezogen.

Zur Verdeutlichung der Situation wurden zusätzlich Fotos durch eine Drohne aufgenommen. Die Flüge wurden am Anlagenstandort der WEA durchgeführt. Die Flughöhe der Drohne betrug 166 Meter, was der Nabenhöhe der geplanten Anlage entspricht.

Des Weiteren wurden Wohnhäuser im Abstand bis zum 3,5-fachen der Anlagengesamthöhe überschlägig geprüft, woraus sich aber keine Hinweise auf besondere Umstände ergaben, die trotz des Abstandswertes eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Die Darstellungen in der Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der WEA durch die reko GmbH und Co. KG vom 14.07.2020 belegen daher, in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Genehmigungsbehörde, dass aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalls von keiner optisch bedrängenden Wirkung der beantragten WEA auszugehen ist.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme durch eine optisch bedrängende Wirkung der beantragten WEA steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2.2.2 Erschließung der WEA-Standorte

In Ihrer Stellungnahme vom 11.05.2020, Az.: 63-00021/20 teilt die Stadt Haltern am See weiter mit, dass die baurechtliche Erschließung der beiden WEA nicht sichergestellt sei, weil die aus Ihrer Sicht erforderliche Baulast zur Erschließung der WEA-Standorte über einen städtischen Geh- und Radweg durch die Stadt Haltern nicht erteilt werde und ohne diese verweigerte Erschließung könne dem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden.

Jedoch ist bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zu prüfen, ob die Zufahrtswege für den Anlieferungs- und Baustellenverkehr außerhalb des Antragsgrundstückes geeignet sind. Es wird nur das durch die Nutzung des fertiggestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen betrachtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Erschließung bereits dann gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist (vgl. BVerwG, 30.8.1985 – (4 C 48/81 – NVwZ 1986, 38/39)). Im Rahmen der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist daher lediglich die Erreichbarkeit mit den für die nach Ingebrauchnahme der WEA anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen festzustellen.

Innerhalb des Anlagengrundstücks ist die Erschließung gesichert und außerhalb des Baugrundstücks besteht bereits eine Erschließung durch die dauerhafte Anbindung an einen öffentlichen Weg der Stadt Haltern am See.

Der bestehende Weg auf Flur 74, Flurstück 105, steht bereits seit langer Zeit für den öffentlichen Verkehr, d.h. zur Nutzung durch die Allgemeinheit, zur Verfügung. So dient er insbesondere dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, denn die Grundstücke für die geplanten Anlagenstandorte werden, soweit sie bewirtschaftet werden, schon jetzt über dieses Wegegrundstück angefahren.

Weiter handelt es sich auch um einen der Öffentlichkeit zur Nutzung als Geh- und Radweg zur Verfügung gestellten befestigten Weg, d.h. einen Weg, der für Jedermann ohne Beschränkung zu nutzen ist. Die Nutzung als Radweg ist dabei durch das Radwegzeichen „RWS 1 NRW Zwischenwegweiser Fahrrad“ gekennzeichnet.

Der in Rede stehende städtische Geh- und Radweg ist somit als öffentliche Straße im Sinne des StrWG NRW einzustufen und es bedarf gar keiner Baulasteintragung durch die Stadt Haltern am See für das Flurstück 105, Flur 74, in der Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Aber auch dann, wenn man den tatsächlich bestehenden Weg rechtlich nicht als öffentlichen Weg bewerten würde, wäre vorliegend von einer gesicherten Erschließung der Standortgrundstücke auszugehen. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben. Diese gesetzlich vorgesehene Privilegierung könnte ohne die Herstellung der notwendigen Erschließung vereitelt werden.

Vorliegend sind vor Ort über das Wegegrundstück auf Flurstück 105 die gemeindlichen Wege vorhanden, über die die Erschließung des Vorhabens faktisch möglich ist. Anderweitige Erschließungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht. In einer solchen Situation ist eine Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Privilegierung verpflichtet, die für die Erschließung erforderlichen Wege zur Verfügung zu stellen und entsprechende Baulasten eintragen zu lassen.

Zur Anlieferung der WEA außerhalb des Anlagengrundstücks schließlich wurden die Straßenbaulastträger Straßen NRW, Fachdienst 66 Kreisstraßen der Kreisverwaltung Recklinghausen und die Stadt Haltern am See beteiligt.

Durch Straßen NRW und dem Fachdienst 66 der Kreisverwaltung Recklinghausen wurden keine Bedenken an der geplanten Anlieferungstrecke der WEA geäußert.

Weiter ist die Stadt Haltern am See schon unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung daran gehindert, die Anlieferung der WEA auf einem öffentlichen Geh- und Radweg zu untersagen.

Im Ergebnis ist hier unter Betrachtung aller Gesichtspunkte von einer gesicherten Erschließung auszugehen.

2.2.3 Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung

In der Beschlussvorlage zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens vom 14.02.2020 wird ein mangelnder Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung befürchtet und mit zur Begründung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens angeführt.

Einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen WEA und Wohnbebauung gibt es jedoch derzeit nicht.

Die notwendigen Abstände sind nicht als feststehende Angaben in Metern festgelegt, sondern ergeben sich indirekt für jedes Projekt individuell aus den fachlichen Anforderungen, z.B. Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Hindernisfreiheit für die Flugsicherheit, Orientierungsabstände für die optisch bedrängende Wirkung, etc. sowie zahlreichen projektspezifischen Aspekten und können auch durch technische Maßnahmen (z.B. Schallreduzierung, Eisdetektion) reduziert werden. Bei dem beantragten Vorhaben wurde somit nicht die Einhaltung eines ganz bestimmten pauschalen Abstandes, sondern die Einhaltung der jeweiligen fachlichen Anforderungen geprüft.

Diese fachlichen Anforderungen rechtfertigen beim beantragten Vorhaben keine „Mindestabstände“ in der Größenordnung von 1000 m oder sogar 1500 m.

Die Neuregelung des § 249 Abs. 3 BauGB ermächtigt das Land NRW, einen maximalen Mindestabstand von 1000 Metern oder aber auch einen niedrigeren Abstand von WEA zur Wohnbebauung festzulegen.

Unabhängig davon ergibt sich aus der Vorschrift nicht, dass eine WEA in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Wohnbebauung als unzumutbar angesehen wird. § 249 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ordnet selbst keinen Mindestabstand an, sondern enthält lediglich eine Ermächtigung der Länder, Mindestabstände festzulegen.

Am 21.12.2020 wurde durch die Landesregierung NRW ein entsprechender Kabinettsbeschluss gefasst. Danach sollen Vorhaben die der Nutzung der Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)

und

- in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB)

einhalten.

Sollte dieser Kabinettsbeschluss als gesetzliche Regelung in Kraft treten, findet diese Regelung jedoch keine Anwendung, soweit vor Ablauf des 21.12.2020 bei der zuständigen Behörde, ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches eingegangen ist.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen zum beantragten Vorhaben waren am 03.02.2020 vollständig.

Insofern ist festzustellen, dass die beantragte WEA auch nicht gegen eine zurzeit geplante gesetzliche Abstandsregelung verstoßen würde.

2.2.4 Störung der Erholungsfunktion in einen Landschaftsschutzgebiet

Bezüglich des zu ersetzenden Einvernehmens wurde der Stadt Haltern am See durch das Anhörungsschreiben vom 29.10.2020 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Durch Schriftsatz vom 12.11.2020 und 29.12.2020 teilte der Rechtsvertreter der Stadt Haltern am See daraufhin mit, das u. a. der Bereich der Aufstellungsorte in einen Landschaftsschutzgebiet liegt und dieser durch eine besondere Erholungsfunktion gekennzeichnet ist.

Tatsächlich liegt das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Nr. 09 "Westruper und Strübings Heide" des Landschaftsplans Haltern. Weiter befinden sich die Standorte noch nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone, daher ist für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA zu prüfen, ob eine Ausnahme entsprechend den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern erteilt werden kann.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen geht in Ihrer Beurteilung davon aus, dass es sich bei den Standorten der WEA nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebiets handelt, dem besondere oder gar herausragende Funktionen zugeordnet werden (wie z.B. FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche, etc.) und damit der beantragten Ausnahme entgegen zu halten wären.

Der Landschaftsplan Haltern eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, für WEA im Bereich seiner Landschaftsschutzgebiete eine naturschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Landschaftsplanangebotes Haltern unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang ‚Ausbau der Windenergie‘ aus fachbehördlicher Sicht nicht entgeggehalten werden.

Den durch die Stadt Haltern am See erhobenen Einwendungen konnte somit nicht gefolgt werden.

2.3 Baurecht und Sicherungsleistungen für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **228.619,50 €**

Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der Typenprüfung und des Baugrundgutachtens. Die Gutachten zeigen, dass die Standortteignung der betrachteten WEA am vorgesehenen Standort nachgewiesen ist. Zudem wird durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzkonzept Nr. 19-140 des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 19.11.2020 sowie die Spezifikation Brandschutz der Fa. Vestas vom 28.09.2017 belegen, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Durch die Feuerwehr der Stadt Haltern am See wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

2.4 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Das beantragte Vorhaben entspricht auch den Anforderungen des Arbeitsschutzes.

Die EU-Maschinenrichtlinie harmonisiert die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für Maschinen, die innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden und zielt darauf ab, den freien Verkehr von Maschinen in der EU sicher zu stellen. Das bedeutet, dass die nationalen EU-Mitgliedstaaten Maschinen keine zusätzlichen Konstruktionsanforderungen auferlegen können, als dies aus der EU-Maschinenrichtlinie (Artikel 6 der Maschinenrichtlinie) hervorgeht.

In Deutschland wird die Maschinenrichtlinie durch die Maschinenverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Die beantragte Windenergieanlage Typ Vestas V150-5.6 MW ist durch die DNV-GL begutachtet und entsprechend zertifiziert worden.

Damit ist der Nachweis, dass die Sicherheitseinrichtungen, Rotorblätter, der maschinenbaulichen Komponenten einschließlich der Verkleidung von Maschinenhaus und Nabe, der elektrotechnischen Komponenten, des Blitzschutzes sowie der Bedienungsanleitung, des Inbetriebnahmeprotokolls und des Wartungspflichtenbuches der beantragten WEA den gesetzlichen Anforderungen der EU-Maschinenrichtlinie, Anhang 1 entsprechen, erbracht worden.

Weiter ist eine Gefährdungsbeurteilung der WEA durch den Hersteller der Vestas Deutschland GmbH vorgelegt worden. Diese Gefährdungsbeurteilung wurde durch die DNV-GL geprüft. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Risiko für Personen, die die Zugangswege im Bereich des Maschinenhauses und zum Transformator betreten müssen, akzeptabel ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht daher den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung festgeschrieben.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom-, Wasser- und Rohrfernleitungen, Eigentümer von Bergwerksfeldern sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt.

Es ergaben sich durch die Beteiligung eventuell betroffener Betreiber keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind dabei alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 errichtet worden sind.

Das Vorhaben der Windpark Antrup GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Überschneidungen der Einwirkungsbereiche, in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG, der geplanten WEA ergeben sich mit den drei nachfolgend aufgeführten und bestehenden WEA auf dem Stadtgebiet von Haltern am See, bezüglich des Schutzgutes Landschaft und Mensch.

WEA der Windfarm

| WEA-Typ | Betreiber | Situation |
|------------------------|---|----------------|
| Enercon E 115 | GENREO Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen | bestehende WEA |
| Enercon E 115 | GENREO Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen | bestehende WEA |
| Vestas V150-4.0/4.2 MW | Windenergie Sebbel GmbH & Co. KG | bestehende WEA |

Somit zählt die Windfarm fünf Windenergieanlagen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der geplanten WEA wäre somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen um festzustellen, ob nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG vorliegen.

Die Windpark Antrup GmbH & Co. KG hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG bestätigt. Von daher konnte eine detaillierte Durchführung und Dokumentation der UVP-Vorprüfung entfallen.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken.

Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Zur Tageszeit werden die zwei geplanten WEA im offenen Betrieb Mode 0 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104,9 dB(A) betrieben. Zur Nachtzeit ist für die WEA 1 ein schallreduzierter Betrieb Mode SO5 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 101,1 dB(A) und für die WEA 2 ein schallreduzierter Betrieb Mode SO4 mit einem maximalen Schalleistungspegel von 102,1 dB(A) vorgesehen.

Für die beantragten WEA liegen für die in der Tages- und Nachtzeit beantragten Betriebsweisen noch keine Typvermessungen vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA. Westlich befindet sich die WEA Sebel, die mit den zwei östlich gelegenen WEA in ca. 3,2 km Entfernung, als Vorbelastungsanlagen Berücksichtigung finden. Als weitere Vorbelastung wurde die Lüftung einer landwirtschaftlichen Hofanlage berücksichtigt.

Die beantragten WEA sind weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 26,3 dB(A) und 40,3 dB(A).

An den Wohnhäusern die nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Von vielen Einwendern wurden Bedenken zu einer befürchteten Überschreitung der Schall- und Infraschallimmissionen in ihren Einwendungen formuliert.

Weiter wurde durch eine Einwenderin um die nachträgliche Berechnung der Schallimmissionen an zwei zusätzlichen Immissionsaufpunkten gebeten. Dies wurde nach Rücksprache mit der Antragstellerin zugesagt.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Richtwerte deutlich höher liegen als die Richtwerte zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr). Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Einhaltung der jeweils geltenden Nachtrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten, inklusive der beiden zusätzlichen Immissionsaufpunkte, nach. Lediglich am IP 4 liegt eine Überschreitung des Richtwertes vor, dort ist jedoch das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm erfüllt.

Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der 5 WEA der Windfarm insgesamt

betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 8:54 h und 73:29 h Stunden. Für die hier beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG wurde zur Beurteilung der Schattenwurfsituation in Haltern-Hullern dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) übersandt.

Von Einwendern wurden Belästigungen durch den bewegten Schattenwurf befürchtet.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls unter Berücksichtigung des Schattenwurfs durch die Vorbelastung sicher eingehalten werden. Eine entsprechende Bestätigung erfolgte durch das LANUV.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer so weit nach unten begrenzt, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist und der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, eines Dämmerungsschalters sowie die Synchronisierung der Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen festgeschrieben.

Zusätzlich sieht die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Dezember 2018 vor, dass WEA, zukünftig nur noch dann einen Anspruch auf Zahlungen nach dem EEG haben, wenn die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrzeug den WEA nähert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte, etc. umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Weiter ist davon auszugehen, dass durch die Vorgaben des EEG die beantragten WEA zumindest den Großteil ihrer Betriebszeit mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

3.3.4 optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragte WEA bewegt sich mit einer Gesamthöhe von 241 m in der für moderne WEA heute üblichen Größenspanne. Der Abstand der beantragten WEA 1 zu den Wohnhäusern beträgt mehr als das 3-fache der Anlagengesamthöhe. (siehe hierzu auch Punkt 2.2.1 dieser Begründung).

Des Weiteren wurden Wohnhäuser im Abstand bis zum 3,5-fachen der Anlagengesamthöhe überschlägig geprüft, woraus sich aber keine Hinweise auf besondere Umstände ergaben, die trotz des Abstandswertes eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Es liegen Einwendungen aufgrund einer befürchteten optisch bedrängenden Wirkung der WEA auf Ihre Wohnhäuser vor.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstandsfaktoren ist für den überwiegenden Teil der Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Das Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern liegt der WEA 1 mit einem Entfernungsfaktor von 3,02 am nächsten und damit nur knapp außerhalb des 3fachen Gesamthöhenabstandes.

Die zu betrachtende Gesamthöhe und der Abstand der WEA zu diesem Wohnhaus bieten hier nur eine ungefähre Orientierung und wurden nicht pauschalierend im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt. Vielmehr wurde eine einzelfallbezogene Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA auf das Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern durchgeführt.

Dabei wurden u. a. die Höhe und der Rotordurchmesser der WEA sowie die Entfernung, Lage und Nutzung von Räumlichkeiten betrachtet.

Auf Grund der Tatsache, dass das Wohnhaus nicht direkt zur nächstgelegenen WEA ausgerichtet und zudem aufmerksamkeitsablenkende Elemente sichtsverschattend wirken, ist nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

(Aus Datenschutzgründen wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Darstellung der Nutzung von Räumlichkeiten, Lage von Fenstern, dem Blickwinkel, etc. verzichtet).

Die ebenfalls beantragte WEA 2 liegt in 910 Metern Entfernung zum Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern. Dies entspricht einem Entfernungsfaktor von 3,8fachen der Gesamthöhe. Die WEA Sebbel und die WEA der GENREO sind noch erheblich weiter entfernt. Von diesen vier WEA geht deshalb schon aufgrund der Entfernung keine optische Bedrängung auf das Wohnhaus Hauptstraße 2 in Hullern mehr aus, weil bei solchen Abständen die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlagen so weit in den Hintergrund treten, dass keine beherrschende Dominanz und optisch bedrängende Wirkung gegenüber dieser Wohnnutzung mehr entsteht.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA 1 zu den nächsten Wohnhäusern beträgt mehr als 720 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Es wurden Einwendungen aufgrund einer befürchteten Gefahr durch Eiswurf eingereicht.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Mit der vorgesehenen Parkposition der WEA bei Eisansatz wird das Risiko durch Eisabfall weiter reduziert und ist wie das Risiko bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der Windfarm stehen die Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten von folgenden Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes im Untersuchungsraum bis zu 6 km um die geplanten WEA zur Verfügung: UNB Kreis Recklinghausen, UNB Kreis Coesfeld, Biologische Station Recklinghausen, Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld, Stadt Haltern am See, Stadt Lüdinghausen, Stadt Datteln, Stadt Olfen, Stadt Dülmen, Stadt Oer-Erkenschwick, Landesbüro der Naturschutzverbände, Vogelschutzwarte NRW.

Felderhebungen zum räumlichen Auftreten von Brutvögeln erfolgten in einem Umkreis von bis zu 2 km (UR2000) im Frühjahr/Sommer der Jahre 2012 und 2018. Erfassungen zu Rastvögeln, Winterbeständen und Überflügen Nordischer Gänse wurden in einem Umkreis von bis zu 3 km zwischen Januar und April 2017 durchgeführt.

In jedem Fall wurden alle Fremdnachweise innerhalb der artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen (inkl. erweitertes Untersuchungsgebiet) gemäß MULNV & LANUV (2017) berücksichtigt und die Lebensraumbewertung miteinbezogen.

Darauf aufbauend wurde für die hier zu prüfende Windfarm eine spezielle Artenschutzprüfung sowie der Ergebnisbericht Avifauna erstellt.

Mit mindestens 112 Vogelarten (Brutvögel und Gastvögel) verfügt der Umkreis von etwa 2.000 m (UR 2000) über eine überdurchschnittliche bis hohe Artenvielfalt. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraums finden dort mehrere Brutvogelgilden einen geeigneten Lebensraum.

Aufgrund des hohen Waldanteiles besitzt der UR2000 auch eine Bedeutung für Waldarten. Hervorzuheben sind die hohe Siedlungsdichte des Waldkauzes und das Vorkommen von fünf Spechtarten. In einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte ist außerdem der Mäusebussard vertreten. Waldränder und lichte Waldbestände werden stellenweise von anspruchsvolleren Arten wie Baumpieper oder Heidelerche besiedelt.

Die Lippeaue stellt für eine Vielzahl von Arten wie Turteltaube, Kuckuck, Nachtigall und Baumfalke geeignete Lebensräume zur Verfügung. Bemerkenswert ist außerdem die hohe Siedlungsdichte der Feldlerche in den ackerbaulich geprägten Räumen des Vorhabenumfelds.

Als Kulturfolger sind u. a. die Arten Turmfalke, Steinkauz und Rauchschwalbe im Bereich von Hoflagen zu finden.

Darunter befanden sich 49 in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten. Im Jahr 2012 nutzten das 1000 m-Umfeld zwölf planungsrelevante Arten als Bruthabitat, drei weitere Arten wurden als mögliche Brutvögel eingestuft. Zwölf Arten traten als Gastvögel auf.

Im Jahr 2018 nutzten das 1000 m-Umfeld vierzehn planungsrelevante Arten als Bruthabitat, zwei weitere Arten wurden als mögliche Brutvögel eingestuft. Achtzehn Arten traten als Gastvögel auf.

Während der Kartierungen zu den Rastvögeln und Winterbeständen wurden insgesamt 91 Vogelarten registriert, von denen 38 zu den in NRW planungsrelevanten Vogelarten zählen.

Als Brut- oder Nahrungshabitat von mindestens allgemeiner Bedeutung ist der UR2000, der UR1000 bzw. der UR500 für die Arten: Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Wespenbussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Kiebitz, Waldschnepfe, Kuckuck, Steinkauz, Waldohreule, Uhu und Waldkauz.

Der UR3000 bzw. der UR1000 besitzt als Rastgebiet und/oder Durchzugsraum eine mindestens allgemeine Bedeutung für die Arten Blässgans, Krickente, Tafelente, Gänsesäger, Zwergtaucher, Kormoran, Fischadler, Kornweihe, Kranich und Eisvogel.

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen zu Überflügen Nordischer Gänse ergaben sich im Bereich der geplanten WEA-Standorte keine Hinweise auf einen regelmäßig genutzten Flugkorridor.

Im Jahr 2012 wurde im Vorhabenumfeld eine Fledermauserfassung durchgeführt, die jedoch nicht den Anforderungen des aktuellen Leitfadens entspricht. Eine erneute Erfassung von Fledermäusen erfolgte nicht, da gemäß Leitfaden artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch Vermeidungsmaßnahmen während des Baus sowie durch geeignete Abschaltzenarien während des Betriebs gelöst werden können.

Die Datenabfrage für Fledermäuse ergab für das 1.000 m-Umfeld des Vorhabens (UR1000) Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus. Am Südufer des Hullerner Stausees (Norden des UR1000) wurden Balz- und Einzelquartiere der Rauhautfledermaus nachgewiesen. In diesem Bereich wurden außerdem jagende Abendsegler sowie Rauhaut- und Zwergfledermäuse und weitere unbestimmte Fledermausarten registriert.

Für das 3.000 m-Umfeld des Vorhabens wurden vom ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro der Naturschutzverbände Quartiere vom Abendsegler und von der Rauhautfledermaus gemeldet. Ein Verdacht auf eine Wochenstube des Abendseglers liegt für einen Fundpunkt etwa 1,4 km südwestlich des Vorhabens vor.

Für den relevanten Messtischblattquadranten 4209/4 - Haltern führen das LANUV und die AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2019) Vorkommen der Arten Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr auf.

Im Rahmen einer im Jahr 2012 im Vorhabenumfeld durchgeführten Detektorerfassung wurden die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus sicher nachgewiesen. Weiterhin erfolgten nicht auf Artniveau bestimmbare Nachweise von Individuen aus der Gattung Myotis. In einem Waldbereich westlich der geplanten WEA 1 wurde jeweils ein Baumquartier des Abendseglers und der Gattung Myotis festgestellt.

Für die genannten Fledermausarten wird vorsorglich von einer zumindest allgemeinen Lebensraumfunktion von Teilen des UR1000 ausgegangen. Besondere Lebensraumfunktionen erfüllten im Jahr 2012 nachweislich genutzte Quartierbäume für den Abendsegler und für Individuen der Gattung Myotis.

Im relevanten Messtischblattquadranten 4209-4 (Haltern) sind Vorkommen der planungsrelevanten Arten Fischotter, Zauneidechse und Laubfrosch bekannt. Aus dem 3.000 m-Umfeld der geplanten WEA liegen Nachweise (Fundpunkte) der Arten Kreuzkröte, Schlingnatter und Zauneidechse vor. Für das im Süden in den UR1000 hineinreichende FFH- bzw. Naturschutzgebiet Lippeaue sind Vorkommen des Kammmolchs und der Knoblauchkröte aufgeführt.

Es wurden Einwendungen bezüglich der Datenerhebung und zur Erstellung der Artenschutzgutachten angeführt. Insbesondere bestehen Zweifel, dass der Rotmilan als WEA-empfindliche Vogelart ausreichend berücksichtigt wurde.

Bewertung:

Für das Vorhaben sind Artenschutzgutachten gem. § 44 BNatSchG erarbeitet worden. Diese bestehen aus einer avifaunistischen Erhebung sowie einem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II).

Der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Durch eine vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden Lebensraumverluste für die Feldlerche kompensiert.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Vogelarten im Sinne des UVPG. Vor diesem Hintergrund können auch erhebliche kumulative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergab, dass betriebsbedingt eintretende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Blässgans, Weißstorch, Fischadler, Kornweihe, Rotmilan, Baumfalke, Kiebitz (Brutvogel), Waldschnepfe (Brutvogel) und Uhu nicht zu erwarten sind.

Kumulative Auswirkungen auf die genannten Arten sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei der vertiefenden Prognose und Bewertung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind die Arten Blässgans, Turmfalke, Kiebitz, Kuckuck, Waldohreule, Waldkauz, Heidelerche, Feldlerche, Star, Feldsperling, Baumpieper und Bluthänfling berücksichtigt worden.

Bezüglich der Arten Krickente, Tafelente, Gänsesäger, Zwergtaucher, Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Habicht, Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Kranich, Waldschnepfe, Steinkauz, Uhu, Eisvogel, Rauchschnalbe und Wiesenpieper ist aufgrund der im Vorhabengebiet festgestellten Raumnutzung (keine Brutvorkommen im Bereich der geplanten Bauflächen) nicht mit einer bau- oder anlagebedingten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen durch baubedingte Auswirkungen wie z.B. Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind in den Nebenbestimmungen Maßnahmen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem vorgesehenen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Fledermause ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Fledermäusen nicht erfüllt werden.

Als weitere planungsrelevante Arten sind der Fischotter, vier Amphibienarten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Laubfrosch) und zwei Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) zu berücksichtigen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumpotenzials für diese Arten können erhebliche Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Um den Einwendungen bezüglich des Vorkommens von Rotmilanen nachzugehen, wurden die Biologische Station Kreis Recklinghausen e. V. sowie das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. zusätzlich beteiligt (Herren Ribbrock und Olthoff). Ebenfalls sind ehrenamtliche und sehr versierte Ornithologen aus dem Raum direkt oder über die Biologischen Stationen befragt worden (Herren Fleuster, Prolingheuer, Tunk und Kraft). Hierbei konnten die Beobachtungen aus dem Jahr 2016, die auf einen Brutverdacht des Rotmilans im Umfeld hinweisen, bestätigt werden.

Regelmäßige Brutzeitbeobachtungen konnten jedoch für die Folgejahre nicht mehr gemacht werden, so dass Brutplätze sowie regelmäßig genutzte Nahrungshabitate des Rotmilans im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen nicht verifiziert werden können. Für 2016 bleibt zudem festzustellen, dass auch nach der nun erfolgten Expertenrecherche ein konkreter Brutplatz nicht lokalisiert werden konnte.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna sowie für die Fledermäuse werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen werden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben.

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“

Weiter bleibt festzuhalten, dass der Rotmilan als WEA-empfindliche Vogelart in den Gutachten zur Errichtung der beiden WEA ausreichend berücksichtigt wurde und es hierzu auch keine weiteren Hinweise gibt, die es rechtfertigen würden, das Thema erneut aufzugreifen und vertiefend untersuchen zu müssen.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Im Umfeld des Vorhabens (1000 m-Radius) befindet sich ein Natura 2000 Gebiet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302). Die geringste Entfernung zu den geplanten WEA (WEA 2) beträgt etwa 450 m.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des UR1000 in Entfernungen von mindestens 1,5 km zum Vorhaben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele werden nicht erwartet.

Das Naturschutzgebiet „Lippeaue“ (RE-029) reicht von Süden in den UR1000 bis etwa 450 m an die geplanten WEA-Standorte und deckt sich mit dem FFH-Gebiet „Lippeaue“. Als Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere: die großräumige durchgängige, in wesentlichen Teilen naturnahe Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Im 1.500 m-Radius der WEA liegt weiter das Naturschutzgebiet „Westruper Wälder“ (RE-003) in ca. 1.200 m Entfernung.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG.

Das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) reicht im Süden in den UR1000. Die Studie zur FFH-Vorprüfung weist nach, dass erhebliche Auswirkungen durch die beantragten WEA ausgeschlossen werden können. Der im Windenergieerlass empfohlene Schutzabstand von 300 m wird eingehalten. Der Bau und der Betrieb der Anlage führen zu keiner nachweislichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch stoffliche oder andere bau- und anlagenbedingten Immissionen.

Eine mögliche Betroffenheit der FFH-relevanten Tierarten ist ebenfalls nicht gegeben (siehe auch die Ausführungen zum Thema Artenschutz). Auch für die im Gutachten betrachteten weiteren FFH-Gebiete (DE-4209-303 „Westruper Heide“ und DE-4209-304 „Borkenberge“) bzw. das Vogelschutzgebiet Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge (DE-4108-401) wurde nachgewiesen, dass keine erheblichen Auswirkungen, auch unter Einbeziehung möglicher Summationswirkungen, eintreten werden.

Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung, Lage und der Weitläufigkeit der Windfarm mit großen Abständen der WEA untereinander nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine festen Austauschbeziehungen, die über

das Gebiet der Windfarm verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der Windfarm in ihrer Gesamtheit auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Auf Grundlage der betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) führen wird. Summationswirkungen mit anderen Projekten sind ebenfalls ausgeschlossen, so dass bei der Entscheidung keine Berücksichtigung erforderlich ist.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und somit nicht vom geplanten Vorhaben betroffen. Im 1.000 m-Radius der WEA kommen auch keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzgut Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Der Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung befinden sich auf Ackerflächen und in geringem Umfang auch auf Saumfluren und einem unbefestigten Weg.

Die reale Vegetation im Untersuchungsraum von 300 m um die geplanten WEA sowie 30 m um die Zuwegung wurde auf der Grundlage der Bewertungsmethode Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen ermittelt und bewertet.

Intensiv genutzte Ackerflächen nehmen mit einem Anteil von 81,4 % den größten Teil des Untersuchungsraums ein. Eine Grünlandbrache nimmt etwa 0,5 % des UR300 ein. Saum- und Ruderalfluren kommen auf 0,9 % der Fläche vor.

Eine zusammenhängende Waldfläche kommt im Nordwesten des UR300 vor und nimmt insgesamt etwa 13,2 % der Fläche ein. Dabei sind etwa 4,1 % Eichenmischwälder mittleren Alters.

Die übrige Waldfläche wird von jungen bis mittelalten Nadelgehölzen, vornehmlich Kiefern und kleinflächig auch Lärchen, eingenommen.

Ein Feldgehölz, zum Teil auf den Stock gesetzt, kommt auf etwa 1,1 % der Fläche vor. Baumreihen aus Stieleichen mit Gebüsch (v. a. Faulbaum, Schwarzer Holunder) im Unterwuchs kommen auf 0,6 % des UR300 vor.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Für das geplante Vorhaben ist hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und von Arten-Biotoppotenzial festzuhalten. Die Beeinträchtigung von Böden wird nach dem „Recklinghäuser Modell“ im Rahmen der Kompensation der Biotoptypen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung des Arten-Biotoppotenzials ergibt sich aus dem Verlust von Ackerflächen sowie kleinflächig von Saumfluren, einem Feldgehölz, Banketten und einem unbefestigten Weg im Bereich der Standorte. Dieser Eingriff wurde in Form eines Werteverlustes (Biotopwertpunkte) anhand der Bewertungsmethode zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen ermittelt.

Bei einem Bedarf von 14.248,5 Punkten zur Kompensation und einem erreichten Wert von 20.862 Punkten bei Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich eine vollständige Kompensation des Eingriffs „Beeinträchtigung von Biotopfunktionen“.

Für die dauerhafte Rodung eines Feldgehölzes werden sowohl eine Genehmigung nach § 39 LFoG NRW als auch eine Ersatzaufforstung nach dem Forstrecht notwendig. Gemäß der Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet wird der Ausgleich für die dauerhafte Beanspruchung eines Feldgehölzes auf einer Flächengröße von 906 m² durch eine Neuanpflanzung auf 1.812 m² (Verhältnis 1:2 zur Eingriffsfläche) in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu dem beeinträchtigten Feldgehölz erfolgen.

Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung der Anlagenstandorte werden – soweit möglich – die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Im Untersuchungsraum (300 m um die Standorte sowie 30 m um die Zuwegung) kommen drei unterschiedliche Bodentypen vor.

Die Bauflächen der geplanten WEA sowie die Zuwegung liegen überwiegend im Bereich der Bodeneinheit pB8, welche die Bodentypen Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol mit geringer nutzbarer Feldkapazität umfasst. Ein geringerer Teil der Bauflächen und der Zuwegung liegt im Bereich der Bodeneinheit B7 mit dem Bodentyp Braunerde. Der zum Teil tiefreichend humose Boden hat eine mittlere nutzbare Feldkapazität. Im Nordwesten reicht zudem die Bodeneinheit gP82 mit den Bodentypen Gley-Podsol und zum Teil Podsol in den UR300. Sie liegt nicht im Bereich der Bauflächen oder der Zuwegung. Die an der Oberfläche anstehenden Bodenarten dieser Bodeneinheiten sind überwiegend Mittelsand und Feinsand aus sowie im Bereich der Bodeneinheit B7 lehmiger Sand aus Bachablagerungen.

Nach der digitalen Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen wird dem Boden im Bereich der Bauflächen eine mittlere und kleinflächig eine hohe Gesamtschutzwürdigkeit zuteil.

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und zurückgebaut.

Die dauerhafte Bodenversiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden i. S. d. Eingriffsregelung zu bewerten. Die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Der Bodenaushub wird nach Möglichkeit unmittelbar weiterverwendet ansonsten sachgemäß zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube, als Fundamentüberschüttung sowie verbleibende Bodenmengen zur Wiederherstellung der Bauflächen verwendet.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden entstehen durch die dauerhafte Vollversiegelung von Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 7.709 m² (WEA 1: 4.829 m²/WEA 2: 2.880 m²). Da es sich bei den betroffenen Böden um schutzwürdige Böden handelt, erfolgt die Berechnung des möglichen Ausgleichs nach dem „Recklinghäuser Modell“ integriert über Aufschläge bei der Biotoptypenbewertung.

Mit der Kompensation des Schutzgutes Flora wird die Beeinträchtigung des Bodens multifunktional ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhaben kann im Bereich der Bauflächen unmittelbar auf Oberflächengewässer wirken, mittelbar sind Auswirkungen auf Grundwasserfunktionen und Gewässerqualität in einem weiteren Umkreis vorstellbar.

WEA besitzt nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zur einheitlichen Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die Deutsche „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

So werden in Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Volumen von 220 Liter nur wassergefährdende Stoffe mit der WGK 1 eingesetzt.

Die Schnittstellen innerhalb des Maschinenhauses sind mit Absperrventilen und Rückschlagventilen versehen. Die Schläuche werden zusätzlich gegen einen ungewollten Abriss mit speziellen Schrupfhalterungen gesichert. Sollte es dennoch zu einer Leckage kommen, kann die gesamte Ölmenge im Maschinenhaus bzw. in der oberen Turmsektion aufgefangen werden.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Weder durch den Bau der Windenergieanlage noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Durch die Verwendung von nicht kontaminierten Substraten für die Tragschichten von Wegen bzw. Kranstellflächen werden stoffliche Beeinträchtigungen vermieden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Im Umkreis von 300 m um die geplante WEA befinden sich keine Oberflächengewässer. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht zu erwarten.

Bewertung:

Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten.

Schädliche Gewässerveränderungen oder eine wesentliche Erschwernis der Gewässerunterhaltung sind nicht zu besorgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um die geplanten WEA-Standorte hier: 3.615 m festgelegt.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb der Großlandschaft Westfälische Bucht. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich innerhalb der landschaftsästhetischen Raumeinheit „Hullerner Niederterrasse“ (LR-IIIa-086, LANUV 2019c), die sich als breites Band von Nordwesten nach Osten durch den Untersuchungsraum zieht. Nördlich schließen sich die Borkenberge und im Nordwesten das Stevertal und die Dülmener Sandplatte an. Südlich der Hullerner Niederterrasse folgt auf die Lippeaue, die Waldlandschaft des Haardt-Hügellandes.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist auf rund 67 % der Fläche eine sehr hohe Wertigkeit mit herausragender Bedeutung auf, rund 23 % der Fläche weisen eine mittlere Qualität auf, während etwa 10 % des Flächenanteiles eine sehr geringe/geringe Bedeutung zugesprochen wird. Die Anlagengrundstücke der beantragten WEA befinden sich in der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-086-A der Kategorie Offene Agrarlandschaft mit einer sehr geringen/geringen Wertigkeit.

Die zwei geplanten WEA werden mit einer weiteren WEA in einem räumlichen Zusammenhang in Bezug auf das Schutzgut Landschaft stehen und innerhalb des Untersuchungsraums mit einer Gesamtfläche von 4.351,2 ha auf einer Fläche von 1.183,4 ha sichtbar sein. Dies entspricht einem Anteil von 27,2 % des Untersuchungsraums.

In Fotosimulationen wurden die visuellen Auswirkungen des Windenergievorhabens auf die Landschaft dargestellt. Als Grundlage der Visualisierungen wurden Fotovorlagen von insgesamt sechs Betrachtungspunkten aufgenommen und geben ein annähernd realistisches Bild der Anlagen in der umgebenden Landschaft wieder. Die Fotosimulationen bieten einen Blick aus verschiedenen Richtungen und unterschiedlichen Entfernungen auf den Standort der geplanten Anlagen.

Bewertung:

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen daher unvermeidbar.

Hinsichtlich der technischen Ausführung des Windenergieprojekts wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens, dreiflügelige Rotoren, Übereinstimmung von Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit, geringere Umdrehungszahl und eine angepasste Farbgebung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beachtet.

Sichtbereiche auf die betrachteten WEA machen innerhalb von Landschaftsbildeinheiten sehr hoher Qualität 16,9 % des Untersuchungsraumes aus. Die mögliche Sicht auf die geplanten WEA von Erholungseinrichtungen innerhalb dieser Landschaftsbildeinheiten besteht nur an wenigen Stellen und gewinnt aufgrund der Entfernung und der damit verbundenen geringeren Wahrnehmbarkeit keinen bestimmenden Charakter.

Das Landschaftsbild wird daher aufgrund der geringen Anzahl und der konzentrierten Anordnung der geplanten WEA nicht durch den Eindruck „Windenergie“ überprägt.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

§ 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Nach einer vertiefenden Betrachtung und vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energie sind die Voraussetzungen gegeben, dass eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans „Haltern“ für das Vorhaben erteilt wurde.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

In der Summe führen die vorgestellten Maßnahmen, vollumfänglich zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Die Standorte der geplanten WEA liegen im Außenbereich der Stadt Haltern am See, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 09 "Westruper und Strübings Heide" (LSG-4209-0012). Die Festsetzung erfolgte nach dem Landschaftsplan „Haltern“. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier im Wesentlichen bestimmt durch die strukturreichen Kiefern-mischwälder, die Eichen- und Eichenmischbestände, die alten Buchenwaldbestände und einen kleinflächigen Birken-Moorwald.

Im Umfeld bis 1.000 m liegen zwei weitere Landschaftsschutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Stauseen Haltern“ (LSG-4209-0011) liegt etwa 350 m nördlich der geplanten WEA. Zwei Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Haltern Lippetal und Dattelner Lippetal“ (LSG-4208-0011) liegen ca. 425 m südlich der geplanten WEA-Standorte.

Naturdenkmäler gibt es im UR1000 nicht.

Als gem. § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil, einschließlich Alleen, reicht im Nordosten die Winterlinden-Allee (AL-RE-6042) bis in den UR1000. Sie befindet sich an der Hullerner Straße (B 58) und ist mindestens 770 m von den Anlagenstandorten entfernt. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile sind im UR1000 nicht bekannt.

Die geplanten WEA befinden sich nicht in einer Konzentrationszone. Zur Durchführung des geplanten Vorhabens ist eine Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern notwendig. Dazu wurde eine Abwägung des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Landschaft und dem Grad der Beeinträchtigung durch die WEA vorgenommen.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und durch Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG.

Die Wälder im Landschaftsschutzgebiet „Westruper und Strübings Heide“ stellen gemäß den Festsetzungen im Landschaftsplan eine Puffer- und Entwicklungszone für die Naturschutzgebiete „Westruper Heide“ und „Westruper Wälder“ dar. Die geplanten WEA-Standorte liegen außerhalb dieser Wälder und auf Äckern in einer Entfernung von mindestens 120 m zum nächsten Waldrand. Die Pufferfunktion wird nicht beeinträchtigt.

Eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild beziehungsweise eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund liegt im Bereich der Ackerflächen, auf welchen die WEA geplant sind, ebenfalls nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern liegen vor. Diese Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der Windenergieanlagen nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem besondere oder herausragende Funktionen zugeordnet werden, die der Ausnahme entgegen zu halten wären.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die hohe bis sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit großer Teile des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgelderleistung.

Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Landschaftsplangebietes Haltern unter Landschaftsschutz gestellt ist und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an der Nutzung von Windenergieanlagen ist die Voraussetzung gegeben eine Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans Haltern zu erteilen, die von der Konzentrationswirkung dieser BImSchG-Genehmigung umfasst ist.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein kann.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15fache der Gesamthöhe um die geplanten WEA-Standorte (3.615 m).

Durch den Untersuchungsraum um die geplanten WEA-Standorte führen vier Hauptwanderwege (X1, X2, X10, X18) sowie fünf Rundwanderwege (A1, A2, A3, A4, A5). Die meisten Wanderwege liegen im Bereich Westruper Heide und Halterner Stausee im Westen des Untersuchungsraumes. Der Hauptwanderweg X1 verläuft vom Halterner Stausee im Westen über die Ortschaft Hullern und verlässt den Untersuchungsraum in südöstlicher Richtung. Der Weg führt in einer Mindestentfernung von etwa 625 m nördlich am Vorhaben vorbei.

Neben mehreren Themenradwegen im Umfeld von Haltern führt auch der Fernradweg „Römer-Lippe-Route“, der Xanten und Detmold verbindet, südlich des Vorhabens durch den Raum.

Das Reitwegenetz im Untersuchungsraum ist ebenfalls gut ausgebaut. Unter anderem führt die Münsterland-Reitroute im Norden und Süden durch den Raum.

Im Untersuchungsraum liegen insgesamt zwölf Aussichtspunkte. Davon sind zwei aufgrund der Lage im militärischen Sperrgebiet Borkenberge allerdings nicht nutzbar. Sechs Aussichtspunkte liegen an den Halterner und Hullerner Stauseen, einer an der Lippe sowie zwei am Baggersee am Wesel-Datteln-Kanal.

Im näheren Umfeld (bis 1.000 m) um den geplanten Standort ist vergleichsweise wenig Freizeitinfrastruktur vorhanden. Es besitzt vorwiegend eine Funktion für die Land- und Forstwirtschaft.

Bewertung:

Auf dem Stadtgebiet von Halten werden bereits mehrere WEA innerhalb des Naturparks betrieben. Das Vorhaben liegt konzentriert bei einer weiteren WEA. So verbleiben im Naturpark noch andere Bereiche, in denen der Eindruck Windenergie noch nicht vorhanden ist.

Durch den Bau der WEA wird nicht substantiell in Erholungseinrichtungen eingegriffen. Der nächstgelegene Wanderweg ist mindestens 625 m vom Vorhaben entfernt. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Rad- und Wanderwege verbinden größtenteils außerhalb des Untersuchungsraums befindliche und weit auseinander liegende Ziele, so dass die Abschnitte im Untersuchungsraum lediglich Fragmente der gesamten Wanderwege darstellen. Innerhalb des Untersuchungsraums konzentrieren sich kleine Wege auf überregional bedeutsame Erholungsgebiete in weiter Entfernung zum Vorhaben.

Da die Nutzung von Rad-, Reit- und Wanderwegen eine Fortbewegung im Raum inkludiert, werden mögliche Auswirkungen nur zeitweise auf Erholungssuchende wirken und nicht erheblich beeinträchtigen.

Aufgrund der Entfernungen zu Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sind nur sensorielle Auswirkungen durch das Vorhaben vorstellbar. Die ausgewiesenen Aussichtspunkte im Raum liegen teilweise in Bereichen, die durch Besucher nicht erschlossen werden können, sind entgegen der Blickrichtung zum Vorhaben ausgerichtet und/oder erlauben aufgrund der eingebetteten Lage (z. B. am Gewässerufer) keinen exponierten Blick in die Landschaft. Visuelle Auswirkungen wurden betrachtet. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftserleben zu erwarten sind.

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Zum Schutz des kulturellen Erbes ist in Nordrhein-Westfalen ein Abstand von 1.000 m zu Windenergieanlagen ausreichend. Über diese Entfernung hinaus werden keine schweren negativen Auswirkungen auf Kulturdenkmale erwartet. Bezüglich international bedeutsamer Kulturdenkmale wird der Untersuchungsraum vorsorglich auf 5.000 m erweitert. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist über die unmittelbar betroffenen Flächen hinaus nicht zu erwarten, so dass der Untersuchungsraum diesbezüglich auf einen Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte und 30 m um die Zuwegung beschränkt wird.

Nach Angaben des LWL-Archäologie für Westfalen befinden sich im UR300 (300 m um die Standorte der WEA sowie 30 m und die Zuwegung) vier Bodendenkmale. Das Bodendenkmal Mkz. 4209,324 „Luftbildbefund Wegetrasse“ liegt im Bereich der dauerhaft anzulegenden Kranstellfläche der WEA 1. Die weiteren Bodendenkmäler liegen nicht im Bereich der Bauflächen. Das Bodendenkmal Mkz. 4209,199 „Steinzeitliche Fundstelle“ liegt etwa 25 m von der geplanten Zuwegung entfernt.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler und Baudenkmäler innerhalb des UR1000. International bedeutsame Denkmäler sind im Umkreis von 5.000 m um die geplanten WEA ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung:

Zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 15 bis 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Befunde oder Funde (z. B. Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde der Stadt Haltern (Tel. 02364/933-283) oder der Landschaftsverband Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8880) unverzüglich informiert. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen der zuständigen Fachbehörden für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Beim Auftreten besonders bedeutender Bodendenkmäler ist auch mit deren Erhaltung und damit einhergehenden Umplanungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bodendenkmälern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmäler nicht zu erwarten.

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Die untere Denkmalbehörde der Stadt Haltern am See und der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster haben keine Bedenken erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Bei der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Bodendenkmäler zu rechnen. Zur rechtlichen Absicherung wurden die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 14.01 „Haltern – Lippe – Haard“. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich reicht kleinflächig im Südwesten in den UR1000.

Die geplanten WEA liegen jedoch innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 161 „Westrupe Heide (Haltern am See)“. Im UR1000 gibt es allerdings keine kulturlandschaftlich bedeutsamen Elemente. Das nächstgelegene Kulturlandschaftselement mit räumlicher Wirkung, die neugotische Saalkirche St. Andreas in Hullern (Haltern am See), ist über 1,1 km vom Vorhaben entfernt. Der weit sichtbare Westturm wird als stadtbildprägend beschrieben.

Im Süden schließt daran der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 159 „Lippeaue zwischen Datteln und Haltern“ an. Vom Vorhaben beanspruchte Bereiche liegen außerhalb des Kulturlandschaftsbereichs 159.

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form von Flächen für die Landwirtschaft und von Wald vorhanden. Zwei Straßen des überörtlichen Verkehrs verlaufen in Form der B 58 und der K 26 im Norden und Süden durch den Untersuchungsraum.

Bewertung:

Die raumwirksame und kulturlandschaftlich bedeutsame Kirche von Hullern liegt zwar außerhalb des UR1000, allerdings ist sie dennoch relevant. Vom Betrachtungspunkt 3 wird der Kirchturm zusammen mit den geplanten WEA und der WEA Sebbel wahrnehmbar sein. Abhängig von der Perspektive verbleiben Sichtbeziehungen zum Kirchturm, in welchen aufgrund der Entfernung des Vorhabens und weiterer WEA der Aspekt Windenergie nicht vorhanden ist. Die Erlebbarkeit wird zwar eingeschränkt, der generelle Zeugniswert bleibt jedoch erhalten. Kulturlandschaftsgefüge, Heide- und Waldbewirtschaftung sowie bedeutende Geländeformen werden nicht beeinträchtigt.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die Flächeninanspruchnahme möglichst gering gehalten. Dazu wurden die Baustellendimensionierung und die Zuwegung mit dem geringstmöglichen Eingriff festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Wertgebende Merkmale wie die historische Altstadt von Haltern oder die Westruper Heide liegen außerhalb des UR1000. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen werden daher als vertretbar eingestuft.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag

Stoll

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0050/19/1.6.2 vom 25. März 2021

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Haltern am See für die
WEA 1 vom Typ Vestas V150-5.6 der Windpark Antrup GmbH & Co. KG

| Immissionsorte | Bezeichnung | Immissionsrichtwerte | Zusatzbelastung |
|----------------|---|----------------------|-----------------|
| IP 3 | Forellenweg 20 | 35 | 27,2 |
| IP 4 | Aalweg 1 | 35 | 29,3 |
| IP 5 | An der Stever 1 | 35 | 29,0 |
| IP 6 | Hauptstraße 2 | 40 | 33,8 |
| IP 7 | Hauptstraße 18 | 40 | 32,2 |
| IP 8 | Ringstraße 4 | 40 | 31,5 |
| IP 9 | Buttstraße 3 | 40 | 32,0 |
| IP 10 | Wohngebiet Buttstraße Mitte | 40 | 30,9 |
| IP 11 | Antruper Straße 32 | 40 | 30,5 |
| IP 12 | Heidgarten 35 | 40 | 27,6 |
| IP 13 | Zum Imberg 32 | 40 | 23,9 |
| IP 15 | Westruper Straße 310 | 45 | 30,7 |
| IP 16 | Westruper Straße 302 | 45 | 31,5 |
| IP 17 | Westruper Straße 300 | 45 | 31,0 |
| IP 18 | Westruper Straße 290 | 45 | 31,7 |
| IP 19 | Westruper Straße 280 | 45 | 32,1 |
| IP 20 | Westruper Straße 226 | 45 | 31,6 |
| IP 21 | Westruper Straße 210 | 45 | 30,9 |
| IP 22 | Westruper Straße 170 | 45 | 22,4 |
| IP 23 | Westruper Straße 368 | 45 | 27,1 |
| IP 30 | Hauptstraße 92 | 35 | 25,0 |
| IP 31 | Zum Alten Hof 23 | 40 | 28,0 |
| IP 32 | Terwellenweg 5 | 40 | 28,9 |
| IP 33 | An der Brennerei 2 | 40 | 31,2 |
| IP 34 | Hauptstraße 3 | 40 | 32,7 |
| IP 35 | Wohngebiet Buttstraße, Grenze zum Außenbereich | 40 | 32,1 |
| IP 36 | Zum Imberg 21a / b | 40 | 25,1 |

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0050/19/1.6.2 vom 25. März 2021

| 1 | Antragsformulare | Blattanzahl |
|----------|--|--------------------|
| | Anschreiben mit Kurzbeschreibung | 2 |
| | Inhaltsverzeichnis | 4 |
| | Antragsformulare | 3 |
| | Übersicht über Grunddaten WEA 1 und 2 | 2 |
| | | |
| 2 | Karten und Pläne | |
| | Amtlicher Lageplan M 1:2000, | 1 |
| | Lageplan M 1:2500 | 1 |
| | Übersichtskarte DGK M 1:10.000 | 1 |
| | Übersichtsplan DTK25, M 1:25.000 | 1 |
| | | 1 |
| 3 | Bauvorlagen | |
| | Formulare Bauantrag, Baubeschreibung, | 4 |
| | Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen | 2 |
| | Nachweis Bauvorlageberechtigung | 1 |
| | Angabe Höhen und Koordinaten | 1 |
| | Abstandsflächenberechnung | 1 |
| | Antrag auf Eintragung einer Baulast | 7 |
| | Prüfung der Standsicherheit – Stahlrohrturm LDST | 11 |
| | Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung Ø = 32,15 m mit Auftrieb | 7 |
| | Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung Ø = 26,30 m ohne Auftrieb | 7 |
| | Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung | 6 |
| | | |
| 4 | Kosten | |
| | Nachweis der Rohbaukosten | 2 |
| | Nachweis der Herstellkosten | 2 |
| | Nachweis der Rückbaukosten | 2 |
| | | |
| 5 | Technische Unterlagen | |
| | Allgemeine Beschreibung EnVentus™ 5 MW | 40 |
| | Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die V150-5.6 MW | 8 |
| | Übersichtszeichnung Vestas V150-5.6 MW | 1 |
| | | |
| 6 | Abfall/Abwasser/Stoffe | |
| | Angaben zum Abfall | 9 |
| | Angaben zum Abwasser | 1 |
| | Angaben zu wassergefährdenden Stoffen | 5 |
| | Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen | 11 |
| | | |

| | | |
|-----------|---|-------------------------------|
| 7 | Erschließung | |
| | Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen | 39 |
| | Kurzbeschreibung Anlieferung der WEA | 3 |
| | Lageplan Erschließung | 1 |
| 8 | Brandschutz | |
| | Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan | 5 |
| | Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3- WEA | 21 |
| | Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brand- schutz Andreas und Brück GmbH vom 19.11.2019, Projekt-Nr. 19-140 | 14 |
| 9 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| | Maßnahmen bei Betriebseinstellung (ab Seite 7) | 5 |
| | Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6 MW | 2 |
| | Rückbauverpflichtungserklärung | 1 |
| 10 | Anlagensicherheit | |
| | Eissturz- und Eisabwurfrisiko sowie Risikominderung | 12 |
| | Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit | 21 |
| | Tages- und Nachtkennzeichnung Gefahrfeuer gem. AVV | 30 |
| | Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen | 3 |
| | Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungsausrüstung | 16 |
| | Typenprüfung | Ordner IV Typenstatiken |
| 11 | Fachgutachten | |
| | Gutachten im Rahmen der Beurteilung der Abweichungen der WEA von den Vorgaben der AVV-KvL im Windpark Haltern-Hullern | 15 |
| | Überarbeitung der Sichtbeziehungsuntersuchung zur Beurteilung der opt- tisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen für den Standort Haltern-Hullern der reko GmbH & Co. KG vom 14.07.2020 | 44 |
| | Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Richters und Hüls vom 09.11.2020, Nr. L - 4516 - 05 | 68 |
| | Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6 der reko GmbH & Co. KG vom 31.07.2020 für den Standort Haltern Hullern | 38 |
| | Nachweis gemeinsamer Schattenwurf der WEA zur Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6 der reko GmbH & Co. KG vom 31.07.2020 für den Standort Haltern Hullern | 93 |
| | Detaillierter Schattenwurfkalender zur Schattenwurfanalyse für den Be- trieb von Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150-5.6 der reko GmbH & Co. KG vom 31.07.2020 für den Standort Haltern Hullern | 186 |
| | Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012, Bericht Nr.: I17-SE-2019-050 Rev.02 | 30 |

| | | |
|-----------|--|-----|
| 12 | Gutachten ökologische Belange | |
| | Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 16.10.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | 160 |
| | Ergebnisbericht Avifauna zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 21.08.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | 98 |
| | Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 21.08.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | 157 |
| | Landschaftspflegerischer Begleitplan zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) vom 23.08.2019 des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | 74 |
| | Studie zur FFH-Vorprüfung zu zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort „Hullern“ auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See (Kreis Recklinghausen) des Büros ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR vom 16.10.2019 | 71 |
| | | |
| 13 | Sicherheitsdatenblätter Ordner V | |
| | | |
| 14 | Arbeitsschutz | |
| | Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz | 5 |
| | Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt | 166 |
| | Maschinengutachten der WEA VESTAS EnVentus V150-5.6 MW | 57 |
| | Beschreibung des Designs und Risikobewertung | 28 |
| | Gutachtliche Stellungnahme Erfüllung EN 14122-2:2016 | 6 |
| | Schnittzeichnungen DIN A3 | 3 |
| | Schnittzeichnungen DIN A1 | 3 |
| | | |

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0050/19/1.6.2 vom 25. März 2021

Zitierte Vorschriften

| | |
|---------------|---|
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung |
| AVV | Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung |
| BauGB | Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung |
| BGI 657 | Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung |
| 9.BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung |
| BWaldG | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung |
| DIN 14095 | Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen |
| DIN 19639 | Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben |

| | |
|------------------------|--|
| DIN-ISO 9613-2 | Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel |
| DSchG | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung |
| DSGVO | Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) |
| EEG | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) |
| EU-Maschinenrichtlinie | Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung |
| FGW-Richtlinie | Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung |
| LAI-Hinweise | LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016 |
| LFoG | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung |
| Licht-Richtlinie | Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung |
| LOG | Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung |
| LuftKennz VwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung |
| LuftkostV | Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung |
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung |

| | |
|--------------------------|---|
| StrWG NRW | Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung |
| TA Lärm 1998 | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 |
| UVPG a.F. | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) |
| UVPG n.F. | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung |
| WKA-Schattenwurfhinweise | Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung |
| Windenergie Erlass | Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018 |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung. |